



Infektionsschutz im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Anforderungen an die Hygiene in der Schule

Basierend auf der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) und der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) ist bei der Beachtung von Präventionsmaßnahmen und der Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen die Wiederaufnahme des Schulbetriebs möglich. Auch Prüfungen können dann durchgeführt werden.

Im Wesentlichen sind die nachstehend genannten Punkte zu beachten:

1. Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Teilnehmerzahl ist zu begrenzen in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und der Zahl der benötigten Aufsichtspersonen. Es muss zwischen den Schülerinnen und Schülern (Prüflingen) und zwischen diesen und Lehrkräften (Prüfende / Aufsichtspersonal) ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden können.

Es hat eine namentliche und nach Sitzplatz bezogene Registrierung zu erfolgen, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen.

Durch das BKCR ergriffene Maßnahmen:

- Sitzpläne zu den Stunden / Prüfungen werden erstellt und dokumentiert.
- Ein Einbahnstraßensystem in den Gebäuden unterstützt die Einhaltung des Mindestabstands. Vor Betreten des Gebäudes sind dazu Informationen einzuholen.
- Es gilt allgemein, dass Gebäude im Uhrzeigersinn betreten und verlassen werden. Anderweitige Regelungen werden per Email bekannt gegeben. Gebäude 6: Eingang Nähe Schulbüro. Die Etagen 1 und 2 werden über das Treppenhaus dieser Gebäudeseite betreten. Ausgang: gegenüber dem Schülercafé.

Vermeidung von Gruppenbildung ohne Mindestabstand:

- Beim Laufen auf den Gängen halten wir uns wie im Straßenverkehr stets rechts. Personen, die von rechts kommen, lässt man passieren, bevor man selbst weitergeht (rechts vor links-Regelung).
- Wo nötig, werden Markierungstreifen zur Abstandseinhaltung angebracht.
- Häufig genutzte Türen sollen geöffnet sein, so dass ein direkter Eintritt in den Raum möglich ist.
- Die Regeln zur Lüftung werden von den den Raum nutzenden Lehrerinnen und Lehrern eingehalten.
- Soweit möglich, werden unterschiedliche Pausenzeiten von Bereichen / Lerngruppen eingerichtet.

2. Persönliches Verhalten

Neben Beachten der Husten- und Nieß-Etikette, der Händehygiene und der Abstandsregeln sollten keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden.

Ergriffene Maßnahmen:

- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln in Räumen ohne Waschbecken.
- In den Eingangsbereichen werden Spender mit Desinfektionsmitteln bereitgestellt sobald sie verfügbar sind.
- Im Unterricht werden keine Unterrichtsmittel gemeinsam genutzt.
- PCs und ipads werden vor und nach der Benutzung desinfiziert.

3. Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Symptomen

Symptomatisch kranke Personen sind von der Teilnahme an Unterricht und Prüfungen auszuschließen. Die Beteiligten (Prüflinge und Prüfende) sollten keiner gefährdeten Gruppe angehören. Zur Symptomatik bei COVID-19 finden Sie hier Hinweise:

www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu Coronavirus Hygiene/index.html

Ergriffene Maßnahmen:

- Die Schule erhebt von Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern Informationen über die Zugehörigkeit zu gefährdeten Gruppen.

Insbesondere müssen vor Unterrichtsbeginn/ Prüfungsbeginn die Schüler*innen nach Symptomen wie Husten, Halsschmerzen, Fieber, ... befragt werden. Sollte jemand dies positiv beantworten, so muss er / sie sofort zum Arztbesuch aufgefordert werden.

Wenn spontan in der Prüfung Symptome auftreten, muss dem Prüfling sofort ein Mund-Nasen-Schutz angelegt werden → Arztbesuch.

4. Gestaltung des Unterrichts- bzw. Prüfungsraums

Die Gestaltung der Räumlichkeit muss von der Tisch- und Sitzordnung, dem Zugang zum Raum (auch Treppenhäuser und sonstige Verkehrsflächen) und zum Sitzplatz, den Belüftungsmöglichkeiten und dem Zugang zu Toiletten und Waschgelegenheiten die Gewähr bieten, dass der vorgegebene Mindestabstand zwischen Prüflingen und Prüfern von 1,5 Metern zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann. Die Hand-Kontaktflächen wie z.B. Tische sollen leicht zu reinigen sein.

Ergriffene Maßnahmen:

- Es werden Materialtische zum Abholen und Ablegen von Prüfungs- oder Unterrichtsunterlagen mit entsprechendem Abstand zu den Sitzplätzen vorbereitet.
- Räume werden mit Tischen und Stühlen so bestückt, dass die Mindestabstände eingehalten werden.

- Genutzte Unterrichtsräume sind gut zu belüften. Die Belüftung erfolgt durchgängig oder zumindest stündlich (Stoßlüftung).

5. Erweiterte Präventivmaßnahmen durch Tragen von Masken

Eine Maskenpflicht ist nur dann erforderlich, wenn die gebotene Abstandswahrung nicht eingehalten werden kann.

Ergriffene Maßnahmen:

- Wir appellieren an alle Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler einen Mund-Nasenschutz zu tragen. Als Schulgemeinschaft sehen wir uns verpflichtet, unsere Nächsten so gut wie möglich zu schützen.
- Am Arbeitsplatz kann der Mund- und Nasenschutz abgelegt werden, wenn die nächste Person mindestens 1,5m entfernt ist.

6. Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten

Es ist für ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten zu sorgen. Die Sanitäreinrichtungen müssen mindestens mit ausreichend Seifenspendern ausgestattet sein. Sie müssen unter dem Kriterium der Abstandswahrung gut erreichbar sein. Der Zugang zur Händedesinfektion sollte vor Eintritt in den Unterrichts- bzw. Prüfungsraum und gegebenenfalls zusätzlich an gut erreichbaren Plätzen im Gebäude wie z.B. auf Fluren ermöglicht werden. Auf das Händeschütteln soll verzichtet werden. Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden. Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis können bei nicht sichtbarer Verschmutzung alternativ benutzt werden.

Ergriffene Maßnahmen:

- Der Schulträger wird beauftragt ausreichende Mittel zur Umsetzung dieser Vorgabe bereit zu stellen.
- Das BKCR strebt eine Bereitstellung von Mitteln zur Händedesinfektion in Räumen ohne Waschbecken, auf den Fluren und in den Eingangsbereichen an.

7. Mittel für die Händehygiene und für Reinigung und Flächendesinfektion

Bei Verwendung von Desinfektionsmitteln für bestimmte häufig von unterschiedlichen Personen berührten Flächen sollten nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden. Ihr Schulträger verfügt dazu über die notwendigen Informationen.

Ergriffene Maßnahmen:

- Die Beschaffung der entsprechenden Mittel obliegt dem Schulträger.

8. Standards für die Sauberkeit in den Schulen

Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sollen durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z.B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäranlagen, Türkliniken und Treppenläufe) ggfls. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z.B. vorgetränkte Wischtücher) dekontaminiert werden. Es sollten nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden. Ihr Schulträger verfügt dazu über die notwendigen Informationen.

Ergriffene Maßnahmen:

- Tischflächen werden vor jedem Wechsel von Schülergruppen desinfiziert. Die Schule legt dem Reinigungspersonal und den Hausmeistern Raumnutzungspläne vor.

Stand: 20. April 2020
gez. Bereichsleitungen BKCR